



Bericht

der Landesregierung

Anwendung der Rechtsform "Non-Resident-Limited" durch Unternehmen in Schleswig-Holstein

Drs. 16/862

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

1. Berichtsauftrag

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat auf der Grundlage eines Antrages der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drs. 16/862) in seiner 35. Sitzung am 29. Juni folgenden Beschluss gefasst:

"Der Schleswig-Holsteinische Landtag bittet die Landesregierung zur 15. Tagung um einen Bericht zu der Anwendung der Rechtsform "Non-Resident-Limited" durch Unternehmen in Schleswig-Holstein. Der Bericht soll darstellen:

- die Anzahl der in Schleswig-Holstein als Limited gegründeten Unternehmen seit 2003;
- die Anzahl der schleswig-holsteinischen Unternehmen, die seit 2003 von einer anderen Rechtsform in eine Limited gewechselt sind - bitte angeben, welche bisherige Rechtsform die Unternehmen hatten;
- Anzahl der Schleswig-Holsteinischen Unternehmen in der Rechtsform der Limited, die inzwischen in Großbritannien wieder aus dem Register gelöscht wurden;
- die Vorteile einer Unternehmensgründung als Limited;
- die möglichen Risiken und Nachteile einer Limited-Gründung;
- den Sachstand der von der Bundesregierung geplanten Novelle des GmbH-Rechts;
- den möglichen Handlungsbedarf aufgrund dieser Entwicklung aus Sicht der Landesregierung.

Begründung:

Im Handelsblatt vom 01. Juni 2006 war zu lesen, dass im Jahr 2005 11.463 deutsche Unternehmen die britische Limited als Rechtsform gewählt haben. Im Jahr 2003 hatte ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs die Gründung von Unternehmen mit ausländischen Rechtsformen auch in Deutschland ermöglicht. Seitdem werben Agenturen für die Nutzung dieser Rechtsform. Vorteile sind das niedrige Haftungskapital von 1,50 €, die einfachen Gründungsmodalitäten und die niedrigen Honorare der Consulting-Agenturen. Es wird in manchen Medien sogar von der Flucht aus der GmbH in die Limited gesprochen.

Auf der anderen Seite muss auch ein kleines Unternehmen neben dem Geschäftsführer (Director) auch einen Company Secretary haben, der für das Formelle zuständig ist. Der Jahresbericht und die Bilanz muss die Limited in englischer Sprache und nach englischem Recht zeitnah beim Register hinterlegen.

Der geforderte Bericht soll den Sachstand der Limited-Nutzung in Schleswig-Holstein beleuchten.“

2. **Vorbemerkung:**

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, insbesondere der Entscheidung im Fall "Überseering" (EuGH, 05.11.2002 - Rs. C-208/00, Sammlung 2002 I., 9.919), ist einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates in rechtskonformer Weise gegründet wurde, Rechtspersönlichkeit auch in allen anderen Mitgliedstaaten der EU zu gewähren. Das schließt auch den Fall ein, dass eine Gesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gegründet und unmittelbar nach der Gründung der Sitz dieser Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat der EU verlegt wird. Nach bisherigem deutschem Recht wurden solche "Scheinauslandsgesellschaften" nicht als juristische Personen behandelt, sondern nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als Gesellschaften bürgerlichen Rechts eingestuft, mit der Folge, dass die hinter den Gesellschaften stehenden Gesellschafter unmittelbar selbst in Haftung genommen werden konnten. Nachdem vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs diese nationalrechtlichen Vorgaben auf Gesellschaften aus anderen EU-Mitgliedstaaten keine Anwendung mehr finden können und es auf europäischer Ebene, jedenfalls in Bezug auf Kapitalgesellschaften, keine einheitlichen Grundsätze gibt, haben sich seit einigen Jahren mehr und mehr Gesellschaften nach ausländischem Recht gegründet, die Tätigkeiten ausschließlich auf deutschem Boden entfalten. Insbesondere wird die Gesellschaftsform der *private company limited by shares* (im Weiteren: Limited) nach dem in England, Wales und Schottland geltenden Companies Act 1985 gewählt. Studien der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur zufolge wurden im Jahr 2005 monatlich weit über 1.000 Limiteds nach britischem Recht gegründet, die ihre Geschäftstätigkeit allein in Deutschland entfalten. Insgesamt sollen seit der oben genannten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Fall "Übersee-

ring" etwa 30.000 neue Limiteds in Deutschland hinzugekommen sein. Das Verhältnis GmbH-Gründungen zu Limited-Gründungen soll sich seither bei 5,5 : 1 bewegen. Zur Gründung dieser Gesellschaften bedienen sich die Unternehmensgründer häufig darauf spezialisierter Agenturen, die in Fachzeitschriften und auch im Internet zum Teil recht aggressiv Werbung betreiben und die Vorteile der Limited nach britischem Recht anpreisen. Insbesondere werden dabei das erheblich niedrigere Stammkapital und die wesentlich niedrigeren Kosten der Gründung ins Feld geführt.

3. Anzahl der in Schleswig-Holstein als Limited gegründeten Unternehmen seit 2003

Vorab ist insoweit zu bemerken, dass in Schleswig-Holstein im Prinzip keine Limited gegründet werden kann. Die Gründung vollzieht sich in Großbritannien. Nach Gründung kann der Sitz der Gesellschaft nach Schleswig-Holstein verlegt werden. Es ist dann gemäß §§ 13e, 13g HGB eine Zweigniederlassung zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Ob es sich dann bei der Zweigniederlassung um den alleinigen tatsächlichen Sitz handelt oder bloß um eine Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die tatsächlich im Ausland ihren geschäftlichen Mittelpunkt hat, geht aus der Eintragung nicht hervor.

Die gerichtliche Praxis hat folgende Zahlen für im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen einer Limited (Unternehmen mit dem Rechtsformzusatz „Limited“ oder „Ltd.“) mitgeteilt:

Landgerichtsbezirk Kiel: 104 Zweigniederlassungen.

Landgerichtsbezirk Lübeck: 78 Zweigniederlassungen, von denen 4 bereits wieder gelöscht worden sind.

Landgerichtsbezirk Flensburg: 53 Zweigniederlassungen

Landgerichtsbezirk Itzehoe: 50 Zweigniederlassungen; 3 Zweigniederlassungen wurden bereits wieder gelöscht.

Aus der gerichtlichen Praxis wird allerdings darauf hingewiesen, dass viele der in Schleswig-Holstein tätigen Limiteds ausschließlich in England registriert sind und keine Zweigniederlassung in das deutsche Handelsregister haben eintragen lassen.

4. Anzahl der schleswig-holsteinischen Unternehmen, die seit 2003 von einer anderen Rechtsform in eine Limited gewechselt sind

Hierzu können keine Angaben gemacht werden.

Die einschlägigen Vorschriften der §§ 190 ff. des Umwandlungsgesetzes sind auf die Limited nicht anwendbar. Über Umwandlungen, die sich ganz oder teilweise im Ausland abgespielt haben, erhält das Handelsregister erst eine Nachricht, wenn diese Gesellschaft als Zweigniederlassung gemäß §§ 13e, 13g HGB eingetragen wird. Dabei wird allerdings nicht offen gelegt, ob die einzutragende Gesellschaft einen Rechtsvorgänger gehabt hat.

Zu berücksichtigen ist dabei der praktische Ablauf eines Wechsels zur Limited. Ausschlaggebender Grund für einen Wechsel zur Rechtsform der Limited ist in der Regel die damit verbundene Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftskapital. Dieser Anreiz entfällt bei Gewerbetreibenden, die ihre Geschäfte in Form einer deutschen Kapitalgesellschaft, d.h. in der Regel als GmbH, betreiben, da bei ihnen die Haftung bereits auf das Gesellschaftskapital beschränkt ist. In der Regel dürfte ein Wechsel deshalb von Gewerbetreibenden vorgenommen werden, die ihre Geschäfte bislang als Einzelkaufmann oder als Personenhandelsgesellschaft betreiben und dabei einer persönlichen Haftung unterliegen. Entscheiden sich diese wegen der begehrten Haftungsbeschränkung für die Rechtsform der Limited, müssen sie lediglich eine Limited in England gründen. Einer Einbringung der in dem bisherigen Unternehmen vorhandenen Ausstattung im Wege der Umwandlung bedarf es aufgrund des fehlenden Mindestkapitals der Limited nicht. Gleichzeitig wird das einzelkaufmännische Unternehmen bzw. die Personenhandelsgesellschaft in Deutschland aufgelöst und abgemeldet. Ob zwischen der Abmeldung in Deutschland und der Neugründung der Limited ein Zusammenhang besteht, ist bei dieser Vorgehensweise nicht festzustellen.

5. Anzahl der schleswig-holsteinischen Unternehmen in der Rechtsform der Limited, die inzwischen in Großbritannien wieder aus dem Register gelöscht wurden

Informationen hierüber sind bei den schleswig-holsteinischen Registergerichten nicht vorhanden. Zum einen ist nicht bekannt, wie viele schleswig-holsteinische Unternehmen in Großbritannien eine Limited gegründet haben, da nicht alle Zweigniederlassungen hier angemeldet werden (vgl. oben zu 3.). Zum anderen

bestehen für das englische Handelsregister, dem Companies House in Cardiff, keine Mitteilungspflichten gegenüber dem deutschen Registergericht, dass eine Limited gelöscht wurde, selbst wenn in Deutschland eine Zweigniederlassung eingetragen wurde.

Eine gleichwohl erfolgte Anfrage hierzu beim Companies House in Cardiff hat zu keinem Ergebnis geführt.

6. Vorteile einer Unternehmensgründung als Limited

a) Gründungskosten

Für die Gründung einer GmbH mit dem nach der bisherigen Rechtslage erforderlichen Stammkapital von 25.000 € ist mit Notargebühren von ca. 350 € zu rechnen. Hinzu kommen die Gebühren für die Eintragung in das Handelsregister in Höhe von 100 € (Nr. 2100 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zur Handelsregistergebührenverordnung; bei Leistung einer Sacheinlage 150,- € gemäß Nr. 2101). Außerdem sind die Kosten für die gemäß § 10 HGB vorgeschriebene Veröffentlichung in den Pflichtblättern (im Bundesanzeiger und einem weiteren Blatt) zu zahlen, deren Höhe vom Umfang der zu veröffentlichenden Angaben abhängt. Grundsätzlich können für die Gründung einer GmbH Gesamtkosten in Höhe von ca. 800 € veranschlagt werden.

Die Gründungskosten für eine Limited, die für die Registrierung beim Companies House in Cardiff entstehen, betragen 20 £; sie ermäßigen sich auf 15 £, wenn die Gründungsunterlagen auf elektronischem Wege eingereicht werden. Wird eine Bearbeitung des Antrages noch am gleichen Tage gewünscht, so erhöhen sich die Gebühren auf 50 bzw. 30 £. Bedient man sich für die Gründung einer Limited einer Agentur, die die Gründungsformalitäten erledigt, so verlangt ein preiswerter Anbieter hierfür 259 €.

Hinzu kommen die Kosten, die durch die Sitzverlegung der Limited nach Deutschland entstehen. Da Zielsetzung der Limited-Gründung durch deutsche Unternehmer regelmäßig die Nutzung der ausländischen Rechtsform bei gleichzeitiger Ausübung der geschäftlichen Tätigkeit in Deutschland ist, besteht für die in Deutschland betriebene „Zweigniederlassung“ der Limited (bei der es sich eigentlich um die Hauptniederlassung der Gesellschaft handelt) eine Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister (§§ 13d ff HGB). Hierfür be-

darf es der Vorlage diverser Unterlagen, insbesondere der Gründungsdokumente, die zur Bestätigung der Echtheit der Urkunde mit einer Apostille des britischen Außenministeriums (Kosten: 12 £) versehen sein müssen und für die eine beglaubigte deutsche Übersetzung (Kosten abhängig vom Einzelfall) eingereicht werden muss (eine preiswerte Agentur berechnet für Apostille und deutsche Übersetzung der Gründungsdokumente zusammen 49,-- €). Wer von der Agentur einen Company Secretary (vgl. dazu unter e)) gestellt haben möchte, zahlt hierfür weitere 119 €. Bedient sich ein Gründer für die Gründung der Limited und der deutschen Zweigniederlassung einer Agentur, kommen somit auf ihn insgesamt 427 € zu (259,-- € Gründung, 49,-- € Apostille und Übersetzung, 119,-- € Secretary). Für andere Anbieter werden in der Literatur Preise zwischen 380,-- € bis 1.990,-- € genannt, wobei der Umfang der Leistungen variiert.

Für die Eintragung der Zweigniederlassung der Limited in das deutsche Handelsregister entstehen dieselben Eintragungskosten wie bei einer GmbH in Höhe von 100,-- € (Nr. 2100 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zur Handelsregistergebührenverordnung). Hinzu kommen die auch für die Eintragung der Zweigniederlassung anfallenden Veröffentlichungskosten. Diese können allerdings bei der Limited oft sehr viel teurer als bei einer GmbH ausfallen, weil bei der Limited meist sehr lange Klauseln zum Unternehmensgegenstand zu veröffentlichen sind. In der Praxis sind Fälle bekannt geworden, in denen der aufgrund der erwarteten Veröffentlichungskosten angeforderte Kostenvorschuss bei 3.000,-- € lag.

Der – lediglich mögliche - Kostenvorteil bei Gründung einer Limited wird zudem durch die jährlich entstehenden Folgekosten relativiert.

Da auch bei Sitzverlegung ins Ausland die Pflicht besteht, im Geltungsbereich des Companies Act ein sog. registered office zu betreiben, fallen hierfür weitere Kosten an. Bedient man sich in diesem Zusammenhang einer der darauf spezialisierten Agenturen, so können dafür beispielsweise 40,-- € bis 99 € pro Jahr fällig werden. Das Companies House berechnet außerdem eine jährlich fällig werdende general return fee mit 45 € (15,-- £ bis 30,-- £ laut Gebührenverzeichnis des Companies House). Darüber hinaus ist nach britischem Recht ein jährlicher Jahresabschluss zu erstellen, der mit 150 € zu Buche schlägt.

Bedient man sich zur Abwicklung all dieser jährlich fällig werdenden Pflichten einer Agentur, so berechnet beispielsweise eine dieser Agenturen hierfür jährlich 250 €, andere verlangen bis zu 720,- €.

Da eine Limited nach britischem Recht, die ihren Sitz in Deutschland hat, nach deutschem Recht körperschaftssteuerpflichtig ist, entfallen dadurch die Kosten für eine beim zuständigen deutschen Finanzamt einzureichende Steuererklärung und damit verbundene Steuerberaterkosten nicht.

Mag die reine Gründung der Limited in England noch kostengünstiger sein als die Gründung der GmbH in Deutschland, so entfällt dieser Kostenvorteil regelmäßig spätestens bei der - bei Ausübung der gesamten Geschäftstätigkeit in Deutschland zwingenden - Anmeldung der Zweigniederlassung in Deutschland schon aufgrund der dann meist erheblichen Veröffentlichungskosten. Selbst ohne Einschaltung einer kostenpflichtigen Agentur können die gesamten Gründungskosten der Limited samt Zweigniederlassung die der GmbH übersteigen. Geht man davon aus, dass sich ein mittelständischer deutscher Unternehmer regelmäßig einer der Agenturen für die Gründung seiner Limited bedienen wird, ist davon auszugehen, dass – jedenfalls bei Berücksichtigung der jährlichen Folgekosten - die Limited für den Gründer teurer ist, als die GmbH.

b) Gründungsdauer

Der Zeitaufwand für die Gründung einer GmbH hängt in Deutschland im Wesentlichen von der Dauer der Eintragung in das Handelsregister ab. Der Zeitraum zwischen der Anmeldung und der Eintragung eines Unternehmens in das Handelsregister variiert dabei abhängig vom Einzelfall. Verzögerungen entstehen im Wesentlichen durch Beanstandungen der Eintragungsunterlagen z.B. aufgrund des Fehlens einer staatlichen Genehmigung, durch die Einholung von Stellungnahmen der IHK bzw. der Handwerkskammer oder durch die Anforderung des erforderlichen Vorschusses für die Eintragungskosten. Liegen alle Eintragungsvoraussetzungen vor, wird die Eintragung vom Registergericht innerhalb weniger Tage vorgenommen, in Eilfällen sogar noch am Tage der Anmeldung. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sich die Gründungsdauer dadurch verlängert, dass zur Anfertigung der Gründungsdoku-

mente ein Notar einzuschalten ist und die Einlagen vor dem Gründungsvorgang zu erbringen sind. Die durchschnittliche Gründungsdauer für eine GmbH dürfte deshalb zwischen einer und vier Wochen liegen. Je besser die Gründung durch den von den Gesellschaftern eingeschalteten Notar vorbereitet ist (Einreichung aller erforderlichen Unterlagen, Einzahlung des üblichen Kostenvorschusses bei Anmeldung, vorangegangene Einholung der IHK-Stellungnahme), desto schneller kann die Eintragung der GmbH erfolgen.

Die Landesregierung hat ihrerseits in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, die Rahmenbedingungen für Unternehmer und Gesellschaften durch Neuordnung des Handelsregisterwesens zu verbessern. Durch den Einsatz spezieller EDV für das Handelsregister konnte die Eintragungsdauer auf wenige Tage - meistens sogar taggleich - reduziert werden. Außerdem wurden die Zuständigkeiten für die Handelsregister, die bislang auf die Amtsgerichte in Schleswig-Holstein verteilt waren, auf vier Registergerichte konzentriert. Diese Maßnahmen tragen zu einer weiteren Spezialisierung der zuständigen Rechtspfleger, Richter und Servicekräfte, zu einer größeren Vereinheitlichung der Arbeitsabläufe und damit zu einer vereinfachten und beschleunigten Bearbeitung bei.

Die Eintragung der Limited dauert demgegenüber regelmäßig insgesamt nur ca. 5 Werktage, weil es keiner vorangehenden notariellen Beurkundung bedarf und es sich um einen einfachen Registrierungsvorgang handelt, der elektronisch abgewickelt werden kann. Wie unter a) beschrieben kann gegen Aufpreis beim Companies House die Eintragung einer Limited binnen 24 Stunden erfolgen. Wie schnell die gesamte Abwicklung einschließlich der Vorbereitung bei Einschaltung einer Agentur tatsächlich erfolgt, kann nicht beurteilt werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Gründungsdauer erscheint die Limited daher gegenüber der GmbH vorteilhaft.

c) Mindestkapital

Nach geltender Rechtslage ist die GmbH mit einem Stammkapital von mindestens 25.000,- € auszustatten, wobei für die Anmeldung die Einzahlung von –

abhängig von den Gründungsmodalitäten - mindestens 50 % des Stammkapitals nachzuweisen ist (im Einzelnen vgl. § 7 Abs.2 GmbHG).

Demgegenüber sieht das britische Gesellschaftsrecht für die Limited kein Mindestkapital vor. Regelmäßig wird daher ein Pfund als Mindestkapital angegeben, denkbar ist aber auch ein Cent, so dass praktisch kein Kapital aufzubringen ist.

Aus rein rechtlicher Sicht stellt sich die Tatsache, dass für eine Limited nach britischem Recht kein Mindestkapital aufbringen ist, zunächst als Vorteil dar. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht kann der Verzicht auf eine Kapitalausstattung aber durchaus anders beurteilt werden. Es hängt vom Einzelfall ab, ob es im Geschäftsleben tatsächlich ein Vorteil ist, dass für die Gründung kein Kapital erforderlich ist, oder ob sich hieraus im Geschäftsverkehr mit Banken, Lieferanten, Kunden und Auftraggebern sogar Nachteile ergeben. Zudem bedarf selbst ein Dienstleister zur Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit in den meisten Fällen zunächst einer gewissen Kapitalausstattung. Diese steht ihm, anders als bei der mit nur einem Pfund ausgestatteten Limited, mit der Aufbringung des Mindeshaftkapitals bei der GmbH zur Verfügung.

d) Durchgriffshaftung

Sowohl nach deutschem als auch nach britischem Gesellschaftsrecht besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Geschäftsführer einer GmbH oder der Director einer Limited von der Gesellschaft, von den Gläubigern der Gesellschaft oder – im Falle der Insolvenz - vom Insolvenzverwalter persönlich in Anspruch genommen wird. Im zumindest in England und Wales anwendbaren common law wird diese Durchgriffshaftung auf Richterrecht gestützt und auch als "lifting the corporate veil" bezeichnet. In der dortigen Rechtsprechung haben sich indes wenige Anwendungsfälle dieser Durchgriffshaftung ergeben. Deutsche Gerichte hätten die nach Common Law entwickelten Grundsätze ebenfalls anzuwenden. Es kann derzeit aber nicht gesagt werden, ob sie die Directors einer Limited einer strengeren Haftung unterziehen würden als es britische Gerichte bisher getan haben. Ob Haftungsgrundsätze der Eigenhaftung des Geschäftsführers einer GmbH nach deutschem Recht auf eine Limi-

ted zu übertragen sind, die ausschließlich in Deutschland werbend tätig ist, ist derzeit unklar und richtet sich grundsätzlich danach, ob der jeweilige Haftungstatbestand dem Gesellschaftsrecht oder dem Zivil- oder Insolvenzrecht angehört. Auf die Limited findet ausschließlich das britische Gesellschaftsrecht Anwendung, wohingegen im Übrigen das Recht des Staates anwendbar ist, in dem die Gesellschaft ihren tatsächlichen Sitz hat. Soweit die Haftungstatbestände, wie z.B. die Haftung wegen eines existenzvernichtenden Eingriffes, im Delikts- und nicht im Gesellschaftsrecht ihren Haftungsgrund haben, dürfte daher das deutsche Recht ohne Einschränkung auch auf den Director einer Limited anwendbar sein und die Rechtsfigur der Limited dem Director keine Vorteile bieten. Umstritten ist dies aber namentlich in Bezug auf die Haftung wegen Insolvenzverschleppung nach den §§ 826 Abs. 2 BGB i. V. m. § 64 Abs. 1 GmbH-Gesetz (GmbHG). Ordnet man § 64 Abs. 1 GmbHG dem Gesellschaftsrecht zu, wofür spricht, dass die Regelung im Gesellschaftsrecht verortet ist, so wäre der Director einer Limited nach diesen Grundsätzen nicht in Haftung zu nehmen. Denn auf die Limited sind das GmbHG und insgesamt das deutsche Gesellschaftsrecht nicht anwendbar.

e) Organe und Geschäftsführung

Organe der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführer. Bei der Limited gibt es neben der Gesellschafterversammlung den Director und den Company Secretary.

Hinsichtlich der Stellung des Geschäftsführers auf der einen und des Directors auf der anderen Seite lassen sich kaum Unterschiede ausmachen.

Bei der Limited kommt – anders als im deutschen Gesellschaftsrecht - als zusätzliches Organ der sog. Company Secretary hinzu, der die Stellung eines Geschäftsstellenleiters hat. Zu seinen gesetzlich festgelegten administrativen Aufgaben zählen u.a. die Protokollierung und Aufbewahrung der Gesellschafterbeschlüsse, die Erstellung und Aktualisierung der am Gesellschaftssitz vorzuhaltenden Verzeichnisse wie auch die Einreichung bestimmter Unterlagen (Jahresabschluss und Jahresbericht) beim Companies House. Soweit in der Praxis die Bestellung eines Company Secretary Probleme bereitet, helfen die hier tätigen Agenturen, indem sie in ihren Servicepaketen den Limiteds einen

Company Secretary gegen Gebühr zur Verfügung stellen, der die ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben abwickelt.

f) Mitbestimmung

Nach dem deutschen Mitbestimmungsrecht findet bei Betrieben mit mehr als 500 Arbeitnehmern eine Mitbestimmung in der Weise statt, dass in einen zu bildenden Aufsichtsrat auch Arbeitnehmervertreter zu entsenden sind. Hat der Betrieb mehr als 2.000 Arbeitnehmer erhöht sich der Anteil an Arbeitnehmervertretern. Es handelt sich hierbei um Vorschriften des Gesellschaftsrechts, die in ihren Tatbeständen auf die Gesellschaftsformen nach deutschem Recht verweisen. Diese Vorschriften sind schon von ihrem Wortlaut her auf die Limited nicht anwendbar. Nicht umgangen werden kann hierdurch jedoch die zwingende Bestellung von Betriebsräten, sofern die Größe des Betriebes dies erfordert.

g) Insolvenz

Das deutsche Insolvenzrecht ist auch auf eine Limited anwendbar, die ihren Sitz in Deutschland hat. Insofern ergeben sich keine Unterschiede zu dem auf die GmbH anwendbaren Insolvenzrecht, da nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000 (EUInsVO) eine Zuständigkeit der deutschen Insolvenzgerichte grundsätzlich begründet ist. Nach dem in Artikel 4 EUInsVO niedergelegten Grundsatz der lex fori ist das deutsche Insolvenzrecht grundsätzlich auch auf ausländische Gesellschaften anwendbar, die im Inland ihren Sitz haben. Für den Director einer Limited sind auch die Straftatbestände der §§ 263 StGB (Betrug) und § 265b StGB (Kreditbetrug) grundsätzlich anwendbar. Nicht anwendbar ist jedoch der Straftatbestand des § 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbH-G wegen unterlassener Insolvenzanmeldung. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift ist sie nur auf den Geschäftsführer einer GmbH anwendbar. Da nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen der Wortlaut die Grenze der Auslegung bildet, kann diese Norm auch nicht analog auf den Director einer Limited angewendet werden. Insolvenzzurechtlich ergeben sich daher leichte Vorteile für den Director einer Limited, gesellschaftsrechtlich werden die Gesellschaftsformen jedoch in der Insolvenz im Übrigen gleich behandelt.

7. Mögliche Risiken und Nachteile einer Limited-Gründung

Neben den bereits oben unter 4 a) aufgezeigten Nachteilen hinsichtlich der Folgekosten für eine Limited nach Gründung durch die jährlichen Berichtspflichten gegenüber dem Companies House ergeben sich insbesondere Nachteile für die Limited daraus, dass zum einen ein nach den englischen Bilanzregeln zu erstellender jährlicher Bericht beim Companies House in Cardiff abgeliefert werden muss und zum anderen eine nach deutschem Recht anzufertigende Steuererklärung bei dem deutschen Finanzamt einzureichen ist.

Ein weiterer Nachteil erwächst daraus, dass hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich das britische Recht anwendbar ist. Die Limited bedarf daher gegebenenfalls einer qualifizierten Rechtsberatung bezüglich des britischen Gesellschaftsrechtes. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass für die zivilrechtlichen, arbeitsrechtlichen, insolvenzrechtlichen und auch öffentlich-rechtlichen Fragen das deutsche Recht gilt. Der Unternehmensgründer einer Limited muss deshalb damit rechnen, dass für die Rechtsberatung aufgrund der erforderlichen Spezialkenntnisse im britischen Gesellschaftsrecht zusätzliche Kosten entstehen können.

Darüber hinaus ist nach Artikel 22 Nr. 2 und 3 der Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EUGVO) wegen der dort bezeichneten gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten eine zwingende Zuständigkeit englischer bzw. walisischer Gerichte vorgeschrieben, was sich zu einem weiteren Nachteil auswirken kann.

Nicht abschließend bewertet werden kann das Risiko einer Limited-Gründung hinsichtlich der Kreditwürdigkeit und der allgemeinen Seriosität der als Limited arbeitenden Firma. Es mag für eine Gesellschaft, die auf dem internationalen Markt operiert, nicht von Nachteil sein, als Limited zu firmieren. Ein lediglich auf dem nationalen Markt operierendes Unternehmen wird sich dagegen möglicherweise nicht des Verdachtes erwehren können, die Rechtsform der Limited nur gewählt zu haben, weil für diese kein Stammkapital aufgebracht werden muss.

8. Sachstand der von der Bundesregierung geplanten Novelle des GmbH-Rechts

Das Bundesjustizministerium hat am 29. Mai 2006 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vorgelegt. Dieser ist den Bundesressorts und auch den Landesjustizverwaltungen zugeleitet worden, um die gerichtliche Praxis sowie die in den Ländern sonst zuständigen Stellen, wie zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern, zu beteiligen. Der Referentenentwurf kann auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums heruntergeladen werden (www.bmj.bund.de dort unter: Gesetzentwürfe / Handels- und Wirtschaftsrecht / 29.Mai 2006:Die GmbH-Reform).

Mit dem Gesetzentwurf werden zwei wesentliche Ziele verfolgt:

- Die Attraktivität der deutschen GmbH gegenüber konkurrierenden ausländischen Rechtsformen soll gesteigert werden.
- Die Rechtsform der GmbH soll besser gegen Missbräuche geschützt werden.

Insbesondere für mittelständische Unternehmer, für die die GmbH als Betätigungsform von großer Bedeutung ist, soll die Rechtsform der GmbH wieder attraktiver werden, um so auch den Wirtschaftsstandort Deutschland insgesamt zu stärken. Ein Kernanliegen der GmbH-Novelle ist dabei die Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen. Hier wird häufig ein Wettbewerbsnachteil der GmbH gegenüber ausländischen Rechtsformen wie der englischen Limited gesehen, denn in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden geringere Anforderungen an die Gründungsformalien und die Aufbringung des Mindeststammkapitals gestellt. Des Weiteren soll durch ein Bündel von Maßnahmen die Attraktivität der GmbH nicht nur in der Gründung, sondern auch als „werbendes“, also am Markt tätiges Unternehmen erhöht und Nachteile der deutschen GmbH im Wettbewerb der Rechtsformen ausgeglichen werden. Zudem sollen die aus der Praxis übermittelten Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit der Rechtsform der GmbH durch verschiedene Maßnahmen bekämpft werden.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende wesentliche Änderungen vor:

- Absenkung des Mindestkapitals von derzeit 25.000,-- € auf 10.000,-- €. Die GmbH soll dadurch als Rechtsform - insbesondere für das wenig kapitalintensive Dienstleistungsgewerbe - gegenüber ausländischen Gesellschaftsformen wie der Limited, die mit wesentlich weniger Startkapital gegründet werden können, attraktiver werden, ohne vollständig auf das bewährte Haftkapitalsystem zu verzichten.
- Abschaffung des Erfordernisses der Vorlage staatlicher Genehmigungen als Eintragungsvoraussetzung. Dadurch sollen die Unternehmensgründungen beschleunigt werden. Die Genehmigungen sollen zukünftig binnen drei Monaten nachgereicht werden.
- Möglichkeit der Verlegung des Verwaltungssitzes der GmbH ins Ausland. Wie auch bei der Limited soll es deutschen Gesellschaften zukünftig möglich sein, ihre Geschäftstätigkeit ausschließlich im Rahmen einer (Zweig-) Niederlassung, die alle Geschäftstätigkeiten erfasst, außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes zu entfalten.
- Erleichterung der Geschäftsanteilsübertragung durch individuellere Bestimmbarkeit der Anteilsgröße. Der Betrag der Stammeinlage jedes Gesellschafters muss nur noch auf volle Euro lauten.
- Aufhebung des Verbots, bei Errichtung der GmbH mehrere Geschäftsanteile zu übernehmen, und des Verbots, mehrere Teile von Geschäftsanteilen gleichzeitig an denselben Erwerber zu übertragen.
- Erleichterung der Gründung der Einpersonen-GmbH durch Aufhebung der Verpflichtung zur Leistung besonderer Sicherheiten.
- Erhöhung der Transparenz der Anteilseignerstruktur. Nach dem Vorbild des Aktienregisters soll eine Gesellschafterliste eingerichtet werden und nur noch derjenige gegenüber der GmbH als Gesellschafter gelten, der in diese Liste eingetragen ist.
- Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen bei Vertrauen auf den mehrjährigen unbeanstandet gebliebenen Stand der Gesellschafterliste.
- Erleichterung der Zustellung. Bei Registeranmeldung ist künftig eine für Zustellungen maßgebliche inländische Geschäftsanschrift anzugeben und bei Änderungen zu aktualisieren.

Dies gilt auch für Aktiengesellschaften, Einzelkaufleute, Personenhandelsge-
sellschaften sowie Zweigniederlassungen, auch von Auslandsgesellschaften.
Ist unter dieser eingetragenen Anschrift eine Zustellung faktisch unmöglich,
sollen die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung zur Beschleunigung
der Rechtsverfolgung erleichtert werden.

- Gesellschafter müssen zukünftig im Fall der Führungslosigkeit der Gesell-
schaft bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung selbst einen Insolvenzan-
trag stellen.
- Geschäftsführer, die Beihilfe zur Ausplünderung der Gesellschaft durch die
Gesellschafter leisten und dadurch die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft
herbeiführen, sollen stärker in die Pflicht genommen werden.
- Die bisherigen Ausschlussgründe für Geschäftsführer (§ 6 Abs. 2 Satz 3
GmbH-G, § 76 Abs. 3 Satz 3 Aktiengesetz) werden um Verurteilungen wegen
Straftaten nach den §§ 399 - 401 Abs. 1 Aktiengesetz und §§ 82, 84 Abs. 1
GmbH-Gesetz erweitert. Danach kann eine Person nicht mehr Geschäftsfüh-
rer einer GmbH werden, die gegen zentrale Bestimmungen des Wirtschafts-
strafrechts verstoßen hat. Diese Vorschriften sollen zukünftig auch für Vertre-
ter der inländischen Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im
Ausland gelten.
- Sicherung des so genannten „Cash-Pooling“ unter Berücksichtigung der Kapi-
talerhaltungsgrundsätze durch Einfügung einer Regelung für alle Fälle von
Krediten der Gesellschaft an ihre Gesellschafter.
- Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts.
Vereinfachung des durch die Rechtsprechung und Gesetzgebung sehr kom-
pliziert gewordenen Eigenkapitalersatzrechtes durch Neuordnung der Materie
im Insolvenzrecht.

9. Möglicher Handlungsbedarf aufgrund dieser Entwicklung aus Sicht der Landesregierung

Die Möglichkeit für Unternehmen, sich ausländischer Gesellschaftsformen zu be-
dienen, ist durch die europäische Rechtsprechung vorgegeben. Die schleswig-
holsteinischen Gerichte sind verpflichtet, Limiteds, die ihren Sitz nach Deutsch-
land verlegt haben, in das Register einzutragen und ihre Rechtspersönlichkeit als
juristische Person des Privatrechts anzuerkennen. Da dies von der Landesregie-

zung nicht beeinflusst oder gar verhindert werden kann, ist dieser Rechtszustand hinzunehmen. Es kann daher nur darum gehen, auf Bundesebene die Reformen des GmbH-Rechts mitzugestalten, um die GmbH als Gesellschaftsmodell zu erhalten und ihre Konkurrenzfähigkeit im europäischen Wettbewerb zu verbessern. Die Landesregierung hat sich deshalb in der letzten Legislaturperiode mit den anderen Bundesländern dafür ausgesprochen, dass sich die Reform des GmbH-Rechts nicht in der unzureichenden bloßen Herabsenkung des Stammkapitals auf 10.000 € erschöpfen darf, wie es die Bundesregierung im Jahre 2005 mit dem Entwurf des Mindestkapitalgesetzes beabsichtigt hatte. Dies hatte zur Folge, dass die Bundesregierung nunmehr einen weitergehenden Referentenentwurf zur umfassenden Reform des GmbH-Rechts vorgelegt hat. Nach Abschluss der Praxisbeteiligung im Herbst dieses Jahres werden die Ergebnisse dieser Befragung in den Entwurf eingearbeitet. Die Landesregierung wird ihr Augenmerk darauf richten, dass sich die GmbH nach deutschem Recht als konkurrenzfähiges Modell im europäischen Wettbewerb der Gesellschaften behaupten kann und insbesondere wirksame Möglichkeiten gesetzlich verankert werden, den Missbrauch der GmbH zu verhindern.